



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680  
Telefax: (43 01) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-111/084/15286/2017-4  
Mag. I. K.

Wien, 11.1.2018

Geschäftsabteilung: VGW-K

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Zach über die Beschwerde der Frau Mag. I. K., vom 5.10.2017, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37, vom 31.8.2017, ZI. MA37/951288-2016-1, betreffend den Neubau eines fünfstöckigen Wohnhauses mit Garage, 1.) Baubewilligung und 2.) Bekanntgabe einer Gehsteigauf- und -überfahrt, der Liegenschaft in Wien, W.-gasse,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümerin (Wohnungseigentümerin) der Liegenschaft EZ ...6, KG ..., Adresse D.-gasse 2 in Wien. Auf der anderen Seite der D.-gasse (laut Einreichplan 15,17m vis-a-vis) ist die Liegenschaft W.-gasse, ident mit D.-gasse 1 (EZ ...4 der KG ...), der T. GmbH (Bauwerberin) gelegen. Für diese Liegenschaft beantragte die Bauwerberin am 22. November 2016 bei der Baubehörde die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer 5-stöckigen Wohnanlage mit 2 Dachgeschossen. Die ursprünglichen Einreichpläne beinhalteten eine Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe (18 m) um 0,87 m und einen entsprechenden Antrag gemäß § 69 BO.

Die Baubehörde führte ein Ermittlungsverfahren durch, im Zuge dessen eine Bauverhandlung am 20.3.2017 stattfand, wobei mehrere Nachbarn – darunter auch die Beschwerdeführerin – Einwendungen erhoben. Die Beschwerdeführerin hat dabei folgende Einwendungen zu Protokoll gegeben:

„Ich schließe mich den vorausgegangenen Einwendungen hinsichtlich Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe von 0,87 m an, insgesamt würde das zu einer Erhöhung der jetzt bestehenden Gebäudehöhe von 3 m führen, das würde eine erhebliche Verschlechterung der Aussicht und des Lichteinfalls und des Lärms zur Folge haben. Damit ist eine Wertminderung unserer Wohnung zu befürchten und das einheitliche architektonische Erscheinungsbild im Hinblick auf die Höhe der umliegenden Gebäude wäre beeinträchtigt. Der höchste Punkt des Daches der laut Plandokument mit 4,5 m begrenzt ist, ist einzuhalten.“

Nach der Bauverhandlung änderte die Bauwerberin die Einreichpläne derart ab, dass die höchstzulässige Gebäudehöhe von 18 m eingehalten wird. Erreicht wurde diese Verminderung der Gebäudehöhe durch Reduktion der Deckenstärken, Reduktion der Fußbodenaufbauten und Niveauabsenkung.

Auf Grundlage dieser neu eingereichten Pläne, Plandatum 1.8.2017, erteilte die belangte Behörde mit Bescheid vom 31.8.2017 die gegenständliche Baubewilligung. In der Begründung weist die Baubehörde auch darauf hin, dass den Einwendungen hinsichtlich der Überschreitung der Gebäudehöhe durch eine Planänderung, die eine Reduktion der Gebäudehöhe vorsieht, Rechnung getragen wurde.

Der Baubewilligungsbescheid wurde auch der Beschwerdeführerin als Parteiverfahren zugestellt.

Die Beschwerdeführerin hat gegen diesen Bescheid rechtzeitig mit Schriftsatz vom 5.10.2017 Beschwerde erhoben und diese Beschwerde wie folgt begründet:

1. Aufgrund meiner Einwände, die ich schon in der mündlichen Bauverhandlung am 20.3.2017 eingebracht habe

2. im Punkt 3: „Bestimmungen über die Gebäudehöhe und Firsthöhe“ steht im letzten Absatz: „.... Wie in den Einreichplänen eindeutig dargestellt, beträgt der oberste Abschluss des Daches an keiner Stelle mehr als 22,...., Die Bestimmungen der Gebäudehöhe und des obersten Abschlusses....“

Hier wurde keine eindeutige Angabe gemacht. Was bedeutet 22,....? Was kommt für eine Zahl nach dem Komma?

3. In diesem Bescheid fehlt die Einwendung des Bezirkes bzw. wird darauf nicht eingegangen: In der mündlichen Bauverhandlung vom 20.3.2017 schloss sich die Vertreterin der Bezirksvorstehung ... allen Einwänden der Anrainer an.
4. Die Belehrung des oben genannten Bescheides ist unvollständig und unklar formuliert: In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides vom 31.8.2017 wird nicht deutlich ersichtlich, bei wem man die Beschwerde einbringen kann: Wen meint man mit „... Schriftlich bei uns“ wer ist uns? – Das Verwaltungsgericht oder die MA 37?

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die Beschwerdeführerin ist laut offenem Grundbuch Miteigentümerin (Wohnungseigentümerin) der Liegenschaft EZ ...6, KG ..., Adresse D.-gasse 2 in Wien. Auf der anderen Seite der D.-gasse (laut Einreichplan 15,17m vis-a-vis) ist die Liegenschaft W.-gasse, ident mit D.-gasse 1 (EZ ...4 der KG ...), der T.-GmbH (Bauwerberin) gelegen. Für diese Liegenschaft beantragte die Bauwerberin laut Aktenlage am 22. November 2016 bei der Baubehörde die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer 5-stöckigen Wohnanlage mit ausgebautem Dachgeschoss.

Für die zu bebauende Liegenschaft ist das Plandokument ... (Gemeinderatsbeschluss vom ... 2004) gültig. Für die gegenständliche Liegenschaft sind folgende Bebauungsbestimmungen ausgewiesen:

Für die Liegenschaft Wien, W.-gasse, ident mit D.-gasse 2, ist von der Baulinie bis zur Baufuchtlinie die Widmung Wohngebiet, Bauklasse IV mit einer maximalen Gebäudehöhe von 18,00 m und die geschlossene Bauweise festgelegt. Für den Hofbereich ab der Baufuchtlinie ist Wohngebiet, Bauklasse I mit einer beschränkten Gebäudehöhe von 5 m und geschlossene Bauweise festgesetzt. Weiters ist für die Hoffläche als besondere Bestimmung festgesetzt, dass das Ausmaß der verbauten Fläche maximal 40 % des jeweiligen Teiles des Bauplatzes betragen darf. Als besondere Bebauungsbestimmung ist weiters festgelegt, dass der höchste Punkt der zur Errichtung gelangenden Dächer die tatsächliche Gebäudehöhe um maximal 4,5 m überragen darf.

Die ursprünglichen, der Bauverhandlung am 20.3.2017 zugrunde gelegenen Einreichpläne (Plandatum 9.12.2016) beinhalteten eine Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe (18 m) um 0,87 m und einen entsprechenden Antrag gemäß § 69 BO.

Nach der Bauverhandlung änderte die Bauwerberin – in Entsprechung der hinsichtlich der Gebäudehöhenüberschreitung erhobenen Einwendungen der Nachbarn – die Einreichpläne derart ab, dass die höchstzulässige Gebäudehöhe von 18 m eingehalten wird. Erreicht wurde diese Verminderung der Gebäudehöhe durch Reduktion der Deckenstärken, Reduktion der Fußbodenaufbauten und Niveauabsenkung.

Auf Grundlage dieser neu eingereichten Pläne, Plandatum 1.8.2017, erteilte die belangte Behörde mit Bescheid vom 31.8.2017 die gegenständliche Baubewilligung.

Die Gebäudehöhe und die Firsthöhe des Daches sind in den Ansichten und Schnittdarstellungen der Einreichpläne ausgewiesen. Die in den Plänen eingetragenen Koten weisen die Gebäudehöhe an allen Fronten mit 18 m und die Höhe des Dachfirsts mit 4,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe aus.

Die Feststellungen beruhen auf dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes, insbesondere den Einreichplänen vom 1.8.2017, die dem bekämpften Bescheid zu Grunde liegen, dem offenen Grundbuch, dem für die zu bebauenden Liegenschaft gültigen Plandokument ... und dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Bauverfahren sowie im Beschwerdeverfahren.

#### Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 134 Abs. 3 BO sind im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren zur Bewilligung von Abweichungen von Vorschriften des Bebauungsplanes außer dem Antragsteller (Bauwerber) die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften Parteien. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind wie Eigentümer der Liegenschaften zu behandeln. Die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften sind dann Parteien, wenn der geplante Bau und dessen Widmung ihre im § 134 a erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechte berührt und sie spätestens, unbeschadet Abs. 4, bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 134 a gegen die geplante Bauführung erheben; das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) steht Nachbarn bereits ab Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde zu. Alle sonstigen Personen, die in ihren Privatrechten oder in ihren Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 AVG). Benachbarte Liegenschaften sind im Bauland jene, die mit der vom Bauvorhaben betroffenen Liegenschaft eine gemeinsame Grenze haben oder bis zu einer Breite von 6 m durch Fahnen oder diesen gleichzuhaltende Grundstreifen oder eine höchstens 20 m breite öffentliche Verkehrsfläche von dieser Liegenschaft getrennt sind und im Falle einer Trennung durch eine

öffentliche Verkehrsfläche der zu bebauenden Liegenschaft gegenüberliegen. In allen übrigen Widmungsgebieten sowie bei Flächen des öffentlichen Gutes sind jene Liegenschaften benachbart, die in einer Entfernung von höchstens 20 m vom geplanten Bauwerk liegen.

§ 134a BO normiert folgendes:

Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte

§ 134 a. (1) Subjektiv-öffentliche Nachbarrechte, deren Verletzung die Eigentümer (Miteigentümer) benachbarter Liegenschaften (§ 134 Abs. 3) im Baubewilligungsverfahren geltend machen können, werden durch folgende Bestimmungen, sofern sie ihrem Schutze dienen, begründet:

- a) Bestimmungen über den Abstand eines Bauwerkes zu den Nachbargrundgrenzen, jedoch nicht bei Bauführungen unterhalb der Erdoberfläche;
- b) Bestimmungen über die Gebäudehöhe;
- c) Bestimmungen über die flächenmäßige Ausnützbarkeit von Bauplätzen, Baulosen und Kleingärten;
- d) Bestimmungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Fluchtlinien;
- e) Bestimmungen, die den Schutz vor Immissionen, die sich aus der widmungsgemäßen Benützung eines Bauwerkes ergeben können, zum Inhalt haben. Die Beeinträchtigung durch Immissionen, die sich aus der Benützung eines Bauwerkes zu Wohnzwecken, für Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen oder für Stellplätze im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß ergibt, kann jedoch nicht geltend gemacht werden;
- f) Bestimmungen, die den Nachbarn zu Emissionen berechtigen.

(2) Bestimmungen gemäß Abs. 1 lit. e dienen dem Schutz der Nachbarn nur insoweit, als nicht ein gleichwertiger Schutz bereits durch andere Bestimmungen gegeben ist. Ein solcher gleichwertiger Schutz ist jedenfalls gegeben bei Emissionen aus Bauwerken und Bauwerksteilen mit gewerblicher Nutzung im Industriegebiet, im Gebiet für Lager- und Ländeflächen, in Sondergebieten, im Betriebsbaugelände sowie im sonstigen gemischten Baugebiet, sofern auf sie das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht zur Anwendung kommt.

(3) Emissionen gemäß Abs. 1 lit. f sind nur solche, die auf der Grundlage eines behördlichen Bescheides zulässig sind. Durch solche Emissionen darf auf der zu bebauenden Liegenschaft keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer oder Bewohner entstehen. Diesen Emissionen kann durch entsprechende Baumaßnahmen auf der zu bebauenden Liegenschaft oder mit Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) auf der Nachbarliegenschaft entgegengetreten werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nach der Aktenlage und den vorliegenden Einreichplänen Miteigentümerin einer benachbarten Liegenschaft im Sinne des § 134 Abs. 3 BO ist, da die zwischen dieser Liegenschaft und der zu bebauenden Liegenschaft liegende Verkehrsfläche „D.-gasse“ nur 15,17m und damit weniger als 20m breit ist.

Die Nachbarn sind jedoch im Baubewilligungsverfahren nach der Bauordnung für Wien keinesfalls berechtigt, schlechthin alle tatsächlichen oder vermeintlichen Verstöße gegen die Bauvorschriften geltend zu machen. Nur soweit diese neben dem öffentlichen Interesse auch dem Interesse der Nachbarn dienen, begründen sie so genannte subjektiv-öffentliche Rechte, gegen deren Verletzung sich die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren durch Erhebung von Einwendungen und Ergreifung von Rechtsmitteln wehren können. Diese subjektiv-öffentlichen Rechte sind im § 134a Abs. 1 BO sowie in den Bestimmungen der §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 BO aufgelistet. Die Nachbarn können somit nur auf Einhaltung dieser Rechte dringen, nicht aber darauf, dass aus anderen Gründen ein diese Rechte nicht verletzender Bau überhaupt nicht oder nur anders als geplant ausgeführt werden dürfte oder müsste (vgl. VwGH vom 20. Februar 2007, ZI. 2005/05/0365 sowie die aktuelle Rechtsprechung zu den §§ 92 und 94 BO). Dem Verwaltungsgericht Wien als über die Beschwerden erkennendes Gericht ist es demgemäß verwehrt, auf Grund der ausschließlich von Nachbarn erhobenen Beschwerden ein Bauvorhaben auf Übereinstimmungen mit all jenen Bauvorschriften, die nicht dem Schutz ihrer subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte dienen, zu prüfen und gegebenenfalls die von der Baubehörde erster Instanz erteilte Baubewilligung allein aus diesem Grund zu versagen.

Die belangte Behörde hat über den Inhalt der erhobenen Einwendungen der Beschwerdeführerin rechtlich völlig richtig entschieden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist, wobei der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte ist daher nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen, und es kommt in diesem Verfahren nicht darauf an, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH vom 9.10.2014, 2011/05/0159, VwGH vom 23.7.2013, 2013/05/0019 u.v.a.).

Im hier gegenständlichen Fall ist daher das Projekt nach den Einreichplänen vom 1.8.2017, die dem gegenständlichen Bescheid zu Grunde liegen, zu beurteilen. In diesen Plänen wird die höchste zulässige Gebäudehöhe, die im Plandokument ... mit 18 m festgelegt ist, an allen Gebäudefronten eingehalten. Auch die höchstzulässige Firsthöhe von 4,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe wird nicht überschritten. Die Firsthöhe ist in den Plänen an allen Fronten mit 4,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe kotiert.

Es ist daher festzuhalten, dass der Punkt 1 der Beschwerde, der sich auf die in der mündlichen Bauverhandlung Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe um 87 cm bezieht, nicht mehr zum Tragen kommen kann, da diese Gebäudehöhenüberschreitung durch eine noch im Baubewilligungsverfahren erfolgte Reduktion der Gebäudehöhe (siehe Feststellungen) nicht (mehr) vorliegt. Den Einwendungen wurden durch diese Planänderung vollinhaltlich Rechnung getragen und die mögliche Beeinträchtigung subjektiv öffentliche Nachbarrechte der Beschwerdeführerin durch die nunmehr gewährleistete Einhaltung der in den Bebauungsbestimmungen vorgeschriebenen Gebäudehöhe beseitigt.

Im 2. Punkt der Beschwerde wird vorgebracht, dass im Bescheid die Gesamthöhe von Gebäudehöhe und Firsthöhe nicht eindeutig angegeben sei. Hierbei handelt es sich offenbar um einen Tippfehler bzw. wurde anscheinend vergessen, die Stelle nach dem Komma einzutragen. Hierzu ist festhalten, dass nach ständiger Judikatur des VwGH die in den Plänen eingezeichneten Koten und Maße entscheidend sind (vergleiche zum Beispiel VwGH vom 30. Mai 2000, 96/05/0121). Im gegenständlichen Fall ist den Einreichplänen eindeutig zu entnehmen, dass die Gebäudehöhe 18,0 m und die Firsthöhe 4,5 m beträgt. Insgesamt beträgt die Höhe damit 22,5 m. Dies ist eindeutig in den Einreichplänen verzeichnet und rechtlich für die Bauwerberin verbindlich. Ein subjektiv öffentliches Nachbarrecht der Beschwerdeführerin wurde durch diesen offenbaren Schreibfehler der Baubehörde im Bescheid nicht verletzt.

Hinsichtlich Punkt 3 der Beschwerde wird darauf verwiesen, dass Nachbarn nur ihre eigenen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte im Beschwerdeverfahren geltend machen können. Die Frage, ob die belangte Behörde auch über die Einwendungen der Bezirksvertretung abgesprochen hat, berührt die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte der Beschwerdeführerin nicht. Es wird auch festgehalten, dass seitens der Bezirksvertretung keine Beschwerde erhoben wurde. Außerdem fällt aufgrund der nunmehr nicht mehr gegebenen Überschreitung der höchstzulässigen Gebäudehöhe auch die Zuständigkeit Bauausschusses der Bezirksvertretung für eine Ausnahmegewilligung gemäß § 69 BO weg.

Zu Punkt 4 der Beschwerde, dass die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung, dass die Beschwerde „schriftlich bei uns einzubringen“ sei, wird festgehalten, dass die Beschwerdeführerin völlig richtig ihre Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei der Baubehörde eingebracht hat und die Beschwerdeführerin durch diese Formulierung der Rechtsmittelbelehrung keinerlei rechtlichen Nachteile erlitten hat.

Festgehalten wird auch, dass sich aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien die Formulierung der Baubehörde, dass die Beschwerde „schriftlich bei uns

einzubringen“ ist, klar zum Ausdruck bringt, dass die Beschwerde eben bei der Baubehörde zu bringen ist.

Da der Sachverhalt insbesondere hinsichtlich der Gebäudehöhe zweifelsfrei den Einreichplänen vom 1.8.2017 zu entnehmen ist, die Beschwerde sich primär Einwendungen bezieht, denen durch die schon im Baubewilligungsverfahren erfolgte Verminderung der Gebäudehöhe bereits vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Da somit keine Verletzung von subjektiv öffentlichen Nachbarrechten vorliegt, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 131 Abs. 3 B-VG aF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, eolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher



Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f).

Da im gegenständlichen Fall eine solche Rechtsfrage nicht vorliegt, sondern auf die zitierte keineswegs uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend den Umfang der Parteistellung der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren zurückgegriffen werden konnte, war die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

### Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Zach